

UN AVENIR  
POUR NOTRE PASSE



A FUTURE  
FOR OUR PAST

EINE ZUKUNFT  
FÜR UNSERE VERGANGENHEIT

## **Resolution des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz**

### **Zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970) in deutsches Recht**

**Bremen, 21. November 2005**

Denkmalschutz und Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz appelliert an den Bundestag und die Bundesregierung,

- dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970) unverzüglich beizutreten,
- das Ziel einer Umsetzung in deutsches Recht in der begonnenen, neuen Legislaturperiode des Bundestages unmittelbar in Angriff zu nehmen,
- das Vorhaben gezielt, verstärkt und beschleunigt zu betreiben, um dadurch Schaden von den bedrohten Kulturgütern und von Deutschland abzuwenden.

Der reale Schutz archäologischer Stätten und beweglichen Kulturguts ist in Deutschland wenig effektiv. In Deutschland – aber auch weltweit – werden täglich archäologische Stätten geplündert und dabei archäologische Befunde unwiederbringlich und für immer zerstört. Aus Raubgrabungen entwendetes, gestohlenes, unterschlagenes oder sonst abhanden gekommenes Kulturgut kann die deutschen

Grenzen rechtlich relativ ungeschützt und ungehindert passieren. Dies platziert Deutschland international in eine prekäre Position, da die anderen Staaten in Europa, die auf dem Markt des Antiquitätenhandelns führend sind, die Schweiz und Großbritannien, das Übereinkommen inzwischen ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt haben. Es besteht so die Gefahr, dass der graue und schwarze Markt des Antiquitätenhandels nach Deutschland ausweicht und den Ruf der Bundesrepublik Deutschland und des legalen Antiquitätenhandels in Deutschland international schädigt.

In Deutschland gruppiert sich der zentrale Normenbestand um die Denkmalschutzgesetze der Länder und das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung\*) sowie das Kulturgüterrückgabegesetz\*\*) des Bundes. Im internationalen Bereich fehlt es – abgesehen von Vorschriften der EG, die aber nur für diese Staatengruppe gelten – weitgehend an durchsetzungsfähigen, rechtsförmigen Regeln, die Kulturgut vor Plünderung, Zerstörung, illegalem Verbringen und Handel schützen.

Aktuell steht in Deutschland an, Vorschriften aus

- dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970);
- dem Haager Abkommen und Protokoll für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954)

in deutsches Recht, konkret in das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung und das Kulturgüterrückgabegesetz, umzusetzen und einzuarbeiten.

---

\*) vom 6. August 1955 (BGBl I 1955, 501) neu gefasst durch Bek. V. 8.7.1999 I 1754, zuletzt geändert durch Art. 71 V v. 29.10.2001 I 2785

\*\*) vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3162)